

DFZ

Ausgabe 03/2010

Der Freie Zahnarzt

Zeitschrift des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte

www.fvdz.de



» Das Gerangel geht weiter «

Kassen zwischen „Fusionitis“
und Sparmaßnahmen

Umsetzung des Ehevertrags
Koalition beim FVDZ-Presseseminar

Durch die Krise
Bank baut auf Solidität

In der Löwengrube
Zahnarzt saniert Wildtieren das Gebiss

Fortbildung mit CME
Zahnärztliche Fotografie



Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.

Springer Medizin

Ihre Kunden wissen, was sie wollen?
Geben Sie ihnen, was sie brauchen.
KaVo Qualität und Zuverlässigkeit seit 100 Jahren.

Für jeden Kunden das
passende Instrument!

KaVo *Master Series* KaVo *Expert Series*



Restschuldbefreiung im Ausland

„Quick and dirty“ oder einfach nicht sinnvoll?

In der anwaltlichen Praxis wird – regelmäßig von Schuldnern, die sich zuvor im Internet auf den Seiten oftmals dubioser Anbieter „schlau“ gemacht haben – die Frage gestellt, ob eine Restschuldbefreiung (RSB) nicht einfach und schnell im Ausland erlangt werden kann. Lieber nicht!

Dank der Insolvenzordnung gibt es auch hier gute Chancen auf einen „fresh start“. In einem Insolvenzplanverfahren kann binnen kürzester Zeit im Einvernehmen mit den Gläubigern die Zahnarztpraxis saniert werden; die RSB im Insolvenzverfahren dauert etwa sechs Jahre (ausführlicher dazu *DFZ* 02/2010, S. 21ff.).

Als Länder für ein Insolvenzverfahren im Ausland kommt neben England vor allem Frankreich infrage. Schon aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe fokussieren sich die folgenden Ausführungen auf das dortige Verfahren.

Das „faillite civile“

Besondere Voraussetzungen für das „faillite civile“, das französische Verbraucherinsolvenzverfahren, ist ein Wohnsitz für mindestens sechs bis zwölf Monate zum Beispiel im Gebiet Elsass-Lothringen; belegt durch tatsächliche, dauerhafte Faktoren wie die Eintragung in das Wohnsitzregister, Strom- oder/und Telefonrechnungen. Eine Anstellung in Deutschland ist nicht schädlich; viele (Zahn-)Ärzte wechseln bereits jetzt täglich über die Grenze. Es wird jedoch von den Gerichten genauestens überprüft, ob das „centre of main interest“ tatsächlich im Elsass liegt.

Soziale Bedenken

Für die Zahnarztfamilie, in der zum Beispiel der Ehegatte auch noch einem Beruf nachgeht, stellt sich zudem die Frage, ob sie diesen zeitweisen Umzug möchte? Kinder werden einem ganz

anderen Land beziehungsweise anderem Freundeskreis ausgesetzt oder die Familie gar vorübergehend getrennt.

Rechtliche/zeitliche Aspekte

Der „Insolvenztourismus“ führt dazu, dass die französischen Insolvenzgerichte die RSB versagten, weil man davon ausging, dass der Schuldner das französische Verfahren nur wählte, um leichter und schneller schuldenfrei zu werden. Selbst im Fall, dass die Voraussetzungen formaljuristisch vorliegen, soll die **Verfahrenseröffnung de facto oftmals abgelehnt werden**.

Rechtsmittel dagegen sollten – zeitlich und finanziell – einkalkuliert werden. Das allgemeine Insolvenzverfahren kann schon erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, insgesamt Zeiträume zwischen zwölf und 24 Monaten: sechs Monate für die Prüfung des Insolvenzantrags, bei Immobilien im Ausland für deren Verwertung länger. Noch im Schlussurteil kann das Gericht dem Schuldner einen finanziellen Betrag für die Bereinigung seiner verbleibenden Schulden auferlegen – bis zu zwei Jahr lang.

Fazit

Die zuvor erwähnten Zeiträume von bis zu vier Jahren bieten in Relation zu einem deutschen Insolvenzverfahren keinen wirklichen Vorteil. Die angerissenen Nachteile sprechen für ein Verfahren in Deutschland: Der sich wohl verhaltende Zahnarzt bleibt im gewohnten Umfeld tätig und kann sich guten Gewissens unter Aufsicht des Treuhänders auf die schuldbefreite Zukunft freuen.

*RA Christian Weiß
Christian Weiß, Rechtsanwalt in Bonn, ist unter anderem in den Bereichen Forderungsmanagement und Insolvenzrecht tätig (www.weiss-legal.eu).*